

Die kirchlicherseits vorgetragenen Einwände wurden nicht berücksichtigt, gingen sie doch, da sie als bloße Anregungen gedacht waren, in den Hauptstreitpunkten unter <sup>1</sup>.

## § 6. Kritische Rückblende auf die Haltung des Staates zur Religionsfreiheit

### *I. In der Geschichte*

Wenn um 1848 auch kurz – aber kaum hörbar – im Alternativenentwurf von Menzinger der Ruf nach Religionsfreiheit ertönte, so fehlte ihm doch der substantielle, innere geistige Bezug zu diesem Postulat, dem nie eine zentrale Bedeutung in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte beigemessen wurde. Der vom Volke entfachte Liberalisierungsprozeß umging die bestehende Staatskirchenordnung, auf dessen Gestaltung der Klerus vermehrt Einfluß gewann. Zum Faktum der staatskirchlichen Einheit gesellte sich das Moment einer verstärkten Einschaltung der katholischen Kirche in die politische Ordnung <sup>2</sup>. Die katholische Kirche blieb aufs engste verwoben mit dem absolutistischen Staate. Beide Mächte traten infolge gegenseitiger Rücksichtnahme als hemmende Faktoren im Prozesse der Gewährung der Religionsfreiheit auf.

Es lag im Zuge der Verfassungsgebung, daß man vermehrt an einen systematischen Ausbau der religiösen Grundrechte des einzelnen herantrat. Die Verfassung von 1862 konnte diesen Vorgang nicht ignorieren, da die Religionsfreiheit einen integrierenden Bestandteil des Grundrechtskataloges ausmachte. Der Sinn der «Freiheit der äußeren Religionsausübungen» (§ 8) erschließt sich erst aus der Gesamtlage des Verfassungswerkes. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung geht es vordergründig darum, überhaupt einmal der Person in irgendeiner Form das Recht auf Religionsübung zuzusprechen. Der eindimensionalen Staatskirchenordnung waren aber

<sup>1</sup> Siehe Kap. I § 8 II 3 und § 9.

<sup>2</sup> Diesem Umstand hat das Volk selber Vorschub geleistet. Bezeichnend dafür ist das vom Volke gezeigte Interesse um eine Aufbesserung der diskriminierenden Stellung des liecht. Klerus innerhalb des Diözesanverbandes.